

| | Seite |
|--|-------|
| INHALTSVERZEICHNIS | |
| Rhein-Erft-Kreis | |
| 207 Bekanntmachung | 3 |
| Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises Herr Thomas Klausnitzer hat am 26.10.2012 gem. § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sein Kreistagsmandat mit Ablauf des 30.11.2012 niedergelegt. | |
| 208 Bekanntmachung | 4-7 |
| Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 12.12.2012 | |
| Bedburg | |
| 209 Bekanntmachung | 8-12 |
| Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2011 | |
| 210 Bekanntmachung | 13 |
| Zweiunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg vom 12.12.2012 | |
| 211 Bekanntmachung | 14-15 |
| Sechste Änderungssatzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 12.12.2012 | |
| 212 Bekanntmachung | 16-18 |
| Zehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 12.12.2012 | |

- 213 Bekanntmachung 19-20
Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 12.12.2012
- 214 Bekanntmachung 21-23
Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 12.12.2012
- 215 Bekanntmachung 24-25
Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2012
- 216 Bekanntmachung 26-28
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Offenlagebeschluss der Planung für den Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 7. vereinfachte Änderung, - Neusser Straße zwischen Wiesenstraße und Gartenstraße - hier: Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB
- Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH**
- 217 Bekanntmachung 29
Gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG geben wir bekannt
- La Musica**
- 218 Bekanntmachung 30-33
Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2013

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Herr Thomas Klausnitzer hat am 26.10.2012 gem. § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sein Kreistagsmandat **mit Ablauf des 30.11.2012** niedergelegt.

Mit Wirkung vom 05.12.2012 ist nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) als Nachfolger Herr Heinrich Flamm, Max-Born-Str. 4 in 50126 Bergheim, der in der Reserveliste der CDU ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Klausnitzer im Kreiswahlbezirk und auf der Reserveliste bezeichnet ist, gem. § 45 Abs. 1 KWahlG an die Stelle des Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Zimmer: 2.123) zu erklären.

Bergheim, den 07.12.2012

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als stellv. Wahlleiter

Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 12.12.2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.687) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 06.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenggegenstand

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Ab 01. Januar 2013 gelten folgende Gebührensätze:

| | Abfallart | Gebühr |
|-----|--|----------------------------------|
| 1. | Haus- und Sperrmüll | 158,70 €/t |
| 2. | Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle) | 158,70 €/t |
| 3. | Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises) | 158,70 €/t |
| 4. | Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert) | 158,70 €/t |
| 5. | Garten- und Parkabfall (vorsortiert) | 26,76 €/t |
| 6. | Bioabfall | 50,60 €/t |
| 7. | Kleinanliefererstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a. bei einer Mindestgebühr von | 158,70 €/t 5,00 €/Anlieferung |
| 8. | Kleinanliefererstation Haus Forst Grünabfälle bei einer Mindestgebühr von | 26,76 €/t 5,00 €/Anlieferung |
| 9. | Kleinanliefererstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden | gebührenfrei |
| 10. | Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung | gebührenfrei |
| 11. | Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl | 2.000 €/t |

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
 - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr und
 - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung und
 - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 14.12.2011 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 50/11 vom 20.12.2011) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2013 entstanden sind.

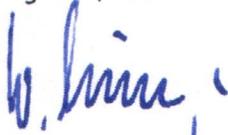
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 12. Dezember 2012



Werner Stump
Landrat

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2011

Der Rat der Stadt Bedburg fasste in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses

- *den Jahresabschluss festzustellen und*
- *den Jahresfehlbetrag (7.388.379,82 Euro) in Höhe von 5.852.565,83 Euro der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 1.535.814,09 Euro der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.*

„Die Ratsmitglieder beschließen auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2011 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6 und 7, 50181 Bedburg zur Einsichtnahme aus, und zwar zu den aktuell geltenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bedburg.

Nachstehend werden die auf den 31.12.2011 festgestellte Bilanz und die Ergebnisrechnung 2011 bekannt gemacht.

Stadt Bedburg

Bedburg, 12.12.2012



Koerd
Bürgermeister

Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten

Stadt Bedburg

| Nr. | Bezeichnung | Ergebnis Vorjahr | Fortg. Ansatz 2011 | davon Erm.- Übertr. | Ist- Ergebnis 2011 | davon Anteil Erm.- Übertr. | Verleich Ansatz/Ist |
|-----|--|---------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------|
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | -27.826.923,57 | -20.153.000 | 0 | -19.640.092,24 | 0,00 | -512.907,76 |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | -10.998.107,20 | -10.530.736 | 0 | -12.310.180,31 | 0,00 | 1.779.443,93 |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 0,00 | -53.500 | 0 | -975.605,16 | 0,00 | 922.105,16 |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -7.149.228,72 | -7.107.970 | 0 | -7.267.302,94 | 0,00 | 159.332,94 |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | -716.115,57 | -817.623 | 0 | -831.677,25 | 0,00 | 14.054,25 |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | -1.748.093,78 | -1.199.330 | 0 | -1.433.244,05 | 0,00 | 233.914,05 |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | -5.495.621,68 | -1.829.920 | 0 | -3.020.773,01 | 0,00 | 1.190.853,01 |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0 | 0 | -34.330,73 | 0,00 | 34.330,73 |
| 09 | +/-Bestandsveränderungen | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 10 | = Ordentliche Erträge | -53.934.090,52 | -41.692.079 | 0 | -45.513.205,69 | 0,00 | 3.821.126,31 |
| 11 | - Personalaufwendungen | 7.806.402,30 | 8.821.200 | 0 | 9.500.662,14 | 0,00 | -679.462,14 |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 669.056,71 | 725.000 | 0 | 1.251.135,47 | 0,00 | -526.135,47 |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 6.729.374,82 | 7.075.467 | 430.227 | 6.905.727,87 | 354.058,20 | 169.739,19 |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 4.587.671,33 | 6.094.293 | 1.219.924 | 5.841.433,83 | 1.092.319,54 | 252.858,86 |
| 15 | - Transferaufwendungen | 22.240.940,65 | 21.572.000 | 0 | 21.662.819,89 | 0,00 | -90.819,89 |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 4.194.958,38 | 5.981.565 | 145.083 | 4.368.482,61 | 28.987,80 | 1.613.082,27 |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 46.228.404,19 | 50.269.525 | 1.795.234 | 49.530.261,81 | 1.475.365,54 | 739.262,82 |
| 18 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit | -7.705.686,33 | 8.577.445 | 1.795.234 | 4.017.056,12 | 1.475.365,54 | 4.560.389,13 |
| 19 | + Finanzerträge | -191.131,40 | -97.800 | 0 | -273.603,50 | 0,00 | 175.803,50 |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 2.044.251,90 | 1.153.500 | 0 | 2.594.826,18 | 0,00 | -1.441.326,18 |
| 21 | = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20) | 1.853.120,50 | 1.055.700 | 0 | 2.321.222,68 | 0,00 | -1.265.522,68 |
| 22 | =Ordentliches Jahresergebnis (=Zeilen 18 und 21) | -5.852.565,83 | 9.633.145 | 1.795.234 | 6.338.278,80 | 1.475.365,54 | 3.294.866,45 |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0 | 0 | -1.295.113,53 | 0,00 | 1.295.113,53 |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0 | 0 | 2.345.214,65 | 0,00 | -2.345.214,65 |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24) | 0,00 | 0 | 0 | 1.050.101,12 | 0,00 | -1.050.101,12 |
| 26 | = Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25) | -5.852.565,83 | 9.633.145 | 1.795.234 | 7.388.379,92 | 1.475.365,54 | 2.244.765,33 |
| 27 | + Erträge aus int. Leistungsbeziehungen | -10.284.684,64 | -11.473.968 | 0 | -10.857.957,87 | 0,00 | -616.010,13 |
| 28 | - Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen | 10.284.684,64 | 11.473.968 | 0 | 10.857.957,87 | 0,00 | 616.010,13 |
| 29 | = Ergebnis (Zeilen 26,27,28) | -5.852.565,83 | 9.633.145 | 1.795.234 | 7.388.379,92 | 1.475.365,54 | 2.244.765,33 |

Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten

Stadt Bedburg

| Nr. | Bezeichnung | Ergebnis Vorjahr | Fortg. Ansatz 2011 | davon Erm.- Übertr. | Ist- Ergebnis 2011 | davon Anteil Erm.- Übertr. | Verleich Ansatz/Ist |
|-----|--|---------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------|
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 26.307.767 | 20.153.000 | 0 | 19.670.590 | 0 | 482.410 |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 8.716.040 | 8.342.400 | 0 | 8.692.736 | 0 | -350.336 |
| 03 | + Sonstige Transfereinzahlungen | 150 | 53.500 | 0 | 57.122 | 0 | -3.622 |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 6.699.317 | 6.731.830 | 0 | 6.975.643 | 0 | -243.813 |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 717.117 | 817.623 | 0 | 922.754 | 0 | -105.131 |
| 06 | + Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 912.549 | 1.199.330 | 0 | 2.201.304 | 0 | -1.001.974 |
| 07 | + Sonstige Einzahlungen | 1.882.176 | 1.371.010 | 0 | 1.622.467 | 0 | -251.457 |
| 08 | + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 191.219 | 97.800 | 0 | 259.972 | 0 | -162.172 |
| 09 | = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 45.426.335 | 38.766.493 | 0 | 40.402.586 | 0 | -1.636.093 |
| 10 | - Personalauszahlungen | -7.331.491 | -8.383.500 | 0 | -8.104.126 | 0 | -279.374 |
| 11 | - Versorgungsauszahlungen | -789.665 | -928.000 | 0 | -859.325 | 0 | -68.675 |
| 12 | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | -6.540.977 | -7.510.367 | -235.227 | -6.536.628 | -253.007 | -973.739 |
| 13 | - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | -2.036.552 | -1.153.500 | 0 | -2.596.428 | 0 | 1.442.928 |
| 14 | - Transferauszahlungen | -21.052.309 | -21.572.000 | 0 | -22.790.364 | 0 | 1.218.364 |
| 15 | - Sonstige Auszahlungen | -3.164.943 | -5.139.393 | -145.083 | -3.140.779 | -23.440 | -1.998.614 |
| 16 | = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -40.915.937 | -44.686.760 | -380.310 | -44.027.649 | -276.447 | -659.111 |
| 17 | = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.510.398 | -5.920.267 | -380.310 | -3.625.062 | -276.447 | -2.295.205 |
| 18 | + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 1.864.084 | 2.847.000 | 0 | 3.369.994 | 0 | -522.994 |
| 19 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | 328.667 | 827.910 | 0 | 677.167 | 0 | 150.743 |
| 20 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 21 | + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten | 57.872 | 541.500 | 0 | 387.642 | 0 | 153.858 |
| 22 | + Sonstige Investitionseinzahlungen | 0 | 0 | 0 | 1.044 | 0 | -1.044 |
| 23 | = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.250.623 | 4.216.410 | 0 | 4.435.847 | 0 | -219.437 |
| 24 | - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und | -123.646 | -753.940 | -505.940 | -462.930 | 0 | -291.010 |
| 25 | - Auszahlungen für Baumaßnahmen | -2.936.429 | -6.536.490 | -2.898.674 | -2.939.962 | -2.368.885 | -3.596.528 |
| 26 | - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem | -573.487 | -1.575.994 | -640.565 | -661.890 | -290.693 | -914.104 |
| 27 | - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 28 | - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen | -34.706 | -1.890.392 | -121.932 | -392.051 | -89.984 | -1.498.341 |
| 29 | - Sonstige Investitionsauszahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 30 | = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -3.668.269 | -10.756.815 | -4.167.110 | -4.456.833 | -2.749.562 | -6.299.982 |
| 31 | = Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30) | -1.417.646 | -6.540.405 | -4.167.110 | -20.986 | -2.749.562 | -6.519.419 |
| 32 | = Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag | 3.092.752 | -12.460.673 | -4.547.421 | -3.646.048 | -3.026.009 | -8.814.625 |

Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten

Stadt Bedburg

| Nr. | Bezeichnung | Ergebnis Vorjahr | Fortg. Ansatz 2011 | davon Erm.-Übertr. | Ist-Ergebnis 2011 | davon Anteil Erm.-Übertr. | Verleich Ansatz/Ist |
|-----|---|------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------------|---------------------|
| 33 | + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen | 36.354 | 2.403.295 | 0 | 3.039.922 | 0 | -636.627 |
| 34 | + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung | 7.000.000 | | | | | |
| 35 | - Tilgung und Gewährung von Darlehen | -1.558.220 | -1.686.000 | 0 | -1.704.444 | 0 | 18.444 |
| 36 | - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung | -5.000.000 | | | | | |
| 37 | = Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 478.134 | 717.295 | 0 | 1.335.478 | 0 | -618.183 |
| 38 | = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | 3.570.886 | -11.743.378 | -4.547.421 | -2.310.570 | -3.026.009 | -9.432.808 |
| 39 | + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 404.322 | 0 | 0 | 3.977.060 | 0 | -3.977.060 |
| 40 | + Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln | 1.852 | 0 | 0 | 285.045 | 0 | -285.045 |
| 41 | = Liquide Mittel (Zeilen 38 und 39 und 40) | 3.977.060 | -11.743.378 | -4.547.421 | 1.951.535 | -3.026.009 | -13.694.913 |

Nachrichtlich:

| | | | | | | |
|---|-----------|--|--|-----------|--|--|
| Bestand an Finanzmitteln (Kontengruppe 12) zum 31.12. eins jeden Jahres | 310.069 | | | 302.677 | | |
| Bestand an Finanzmitteln (Kontengruppe 18) zum 31.12. eins jeden Jahres | 3.666.964 | | | 1.648.858 | | |

13.
**Zweiunddreißigste Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Bedburg vom 12.12.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NW S. 630), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Zweiunddreißigste Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg wird wie folgt gefasst:

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird für Obdachlosenunterkünfte

- a) für abgeschlossene Wohnungen auf 6,00 € pro Quadratmeter und Monat und
- b) für eine Unterbringung in Mehrpersonunterkünfte auf 244,00 € je Person und Monat

festgesetzt.

(2) Zur Nutzfläche gehören auch die auf eine abgeschlossene Unterkunftseinheit entfallenden Anteile an den Gängen.

Artikel II

Diese Zweiunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 12.12.2012

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

**Sechste Änderungssatzung der Stadt Bedburg
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für die Unterbringung von Spätaussiedlern,
ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen
nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
leistungsberechtigten Personen vom 12.12.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV NW S. 630), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 1, 2 und 6 Landesaufnahmegesetz vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), zuletzt geändert am 21. November 2006 (GV NW S. 570) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), zuletzt geändert am 21. November 2006 (GV NW S. 570), § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Sechste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührenberechnung

Die Gebühr für die Nutzung der Übergangswohnheime wird auf monatlich 170 € pro Person festgesetzt.

Artikel II

Diese Sechste Änderungssatzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 12.12.2012

(gez.)

Koerd
Bürgermeister

Zehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 630), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Zehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt

| | |
|---------------------------------------|---------|
| a) für 80 l-Behälter je Entleerung | 7,11 € |
| b) für 120 l-Behälter je Entleerung | 10,67 € |
| c) für 240 l-Behälter je Entleerung | 21,34 € |
| d) für 770 l-Behälter je Entleerung | 68,46 € |
| e) für 1.100 l-Behälter je Entleerung | 97,80 € |

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,08891045 €.

Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 6,22 €.

- (3) Die Gebühr für die Behältergestellung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich

| | |
|-------------------------|--------|
| a) für 80 l-Behälter | 1,63 € |
| b) für 120 l-Behälter | 1,63 € |
| c) für 240 l-Behälter | 1,63 € |
| d) für 770 l-Behälter | 1,63 € |
| e) für 1.100 l-Behälter | 1,63 € |

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (4) (aufgehoben)

- (5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:

| | |
|--|---------|
| a) bei einem 80 l-Restmüll-Behälter | 6,00 € |
| b) bei einem 120 l-Restmüll-Behälter | 9,00 € |
| c) bei einem 240 l-Restmüll-Behälter | 19,00 € |
| d) bei einem 770 l-Restmüll-Behälter | 60,00 € |
| e) bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter | 86,00 € |

Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.
Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur ein Mal gewährt.
- (7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 48,50 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.
- (8) (aufgehoben)
- (9) (aufgehoben)
- (10) Für einen Wechsel des Zählgerätes (Elektrochip) wegen Volumenänderung des Restmüllgefäßes sowie für Behälterwechsel (Volumenwechsel) bei der Papiertonne (Blaue Tonne) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

Artikel II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

| | | |
|----------------------|--------------|------------|
| a) 80 l-Behälter | 15 Leerungen | 106,65 € |
| b) 120 l-Behälter | 16 Leerungen | 170,72 € |
| c) 240 l-Behälter | 19 Leerungen | 405,46 € |
| d) 770 l-Container | 22 Leerungen | 1.506,12 € |
| e) 1.100 l-Container | 33 Leerungen | 3.227,40 € |

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 12.12.2012

(gez.)

Koerd
Bürgermeister

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 630), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis über die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen zu führen. Der Nachweis kann über einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler oder durch nachprüfbar Unterlagen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind, erfolgen. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Erfolgt der Nachweis über einen Wasserzähler, so gilt Satz 2 nicht. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurück gehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über die Kanalbenutzungsgebühren geltend zu machen.

Artikel II

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Ab dem Jahr 2013 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser **2,65 €**.

Artikel III

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ab dem Jahr 2013 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung jährlich **0,71 €**.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 12.12.2012

(gez.)

Koerd
Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 12.12.2012

Aufgrund des § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 630), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung

1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

| | |
|--|------------|
| 1.1. Erdreihengrab | 1.800,00 € |
| 1.2. Erdkindergrab (unter 5 Jahre) | 750,00 € |
| 1.3. Erdwahlgrab | 2.075,00 € |
| 1.4. anonymes Erdreihengrab | 2.150,00 € |
| 1.5. Urnenreihengrab | 750,00 € |
| 1.6. Urnenwahlgrab | 750,00 € |
| 1.7. anonymes Urnengrab | 850,00 € |
| 1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr) | 30,00 € |

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1 und 1.3 bis 1.7 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3 und 1.6 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

2. Gebühren für die Grabanfertigung

| | |
|--|------------|
| 2.1. Erdbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr | 720,00 € |
| 2.2. Erdbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags | 1.080,00 € |
| 2.3. Erdbestattung an Sonn- und Feiertagen | 1.440,00 € |
| 2.4. Erdbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr | 360,00 € |
| 2.5. Erdbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags | 540,00 € |
| 2.6. Erdbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen | 720,00 € |
| 2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr | 144,00 € |
| 2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags | 212,00 € |
| 2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen | 288,00 € |

3. Gebühren für Einebnungen

| | | |
|-------|---|----------|
| 3.1. | Einebnung Erdgrab je Stelle | 66,00 € |
| 3.2. | Entfernung Grabstein | 133,00 € |
| 3.3. | Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle | 133,00 € |
| 3.4. | Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle | 66,00 € |
| 3.5. | Entfernung einer Abdeckplatte | 133,00 € |
| 3.6. | Berechtigungsscheine | 17,00 € |
| 3.7. | Einebnung Urnengrab | 33,00 € |
| 3.8. | Entfernung Grabstein | 66,00 € |
| 3.9. | Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle | 66,00 € |
| 3.10. | Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle | 33,00 € |
| 3.11. | Entfernung einer Abdeckplatte | 66,00 € |

4. (gestrichen)

5. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung; auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden 22,00 €

6. Gebühren für Umbettungen

6.1. Umbettungen von Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.

6.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 39,50 €

7. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 12.12.2012

(gez.)

Koerd
Bürgermeister

**Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg
über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege
und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 12.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 630), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Neunte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

(1) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je veranlagtem Frontmeter:

| | |
|----------------------------------|---------------|
| bei Anliegerstraßen | 2,51 € |
| bei Innerortsstraßen | 2,19 € |
| bei Hauptgeschäftsstraßen | 1,93 € |
| bei überörtlichen Straßen | 1,75 € |

(2) Wird neben der Winterwartung auch die Fahrbahnreinigung durch die Stadt durchgeführt, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um jährlich **1,62 €** je veranlagtem Frontmeter Reinigungsstrecke.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, wird mit der beigefügten Anlage geändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 12.12.2012

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den
Offenlagebeschluss der Planung für den Bebauungsplan
Nr. 33 / Bedburg, 7. vereinfachte Änderung,
- Neusser Straße zwischen Wiesenstraße und Gartenstraße -**

hier: Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 33/Bedburg, 7. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 / Bedburg liegt im Ortsteil Bedburg zwischen Wiesenstraße und Gartenstraße und besteht aus den Parzellen Gemarkung Lipp, Flur 1, Nrn. 300, 301, 310 (Teilfläche), 311 (Teilfläche), 441 (Teilfläche), 442 (Teilfläche) 443, 459, 460, 504, 526, 590, 621, 622, 631, sowie 707.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 / Bedburg ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die Sicherstellung einer mit dem vorhandenen Bestand verträglichen Bebauung der Freibereiche.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33/Bedburg, 7. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 02. Januar 2012 bis Dienstag, 05. Februar 2013 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Es liegen allgemeine Angaben zu den umweltbezogenen Auswirkungen in der Planbegründung vor, die in der Folge der Planung zu erwarten sind. Zudem liegen Gutachten zum Straßenverkehrslärm sowie zum Artenschutz vor.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 17.12.2012
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Amtsgericht Köln HRB 42013



Gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG geben wir bekannt:

Mit Wirkung zum 20.10.2012 sind die Bürgermeister Dr. Franz-Georg Rips (Erftstadt), Wilfried Effertz (Elsdorf) sowie Hans-Willi Meier (Frechen) aus dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH ausgeschieden. An deren Stelle sind Frau Bürgermeisterin Maria Pfordt (Bergheim), Herr Bürgermeister Frank Keppeler (Pulheim) sowie Herr Bürgermeister Gunnar Koerdts (Bedburg) mit Wirkung zum 21.10.2012 als Mitglieder des Aufsichtsrates benannt worden.

Bergheim, 11.12.2012

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Prof. Dr. Beate Braun
Geschäftsführerin

**Haushaltssatzung
der Musikschule La Musica
Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim,
Elsdorf, Kerpen und Pulheim
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW 2012 S. 436 ff), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW 2012 S. 436 ff) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica mit Beschluss vom 29. Oktober 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 951.600 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 951.600 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|-----------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 940.700 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 933.700 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 18.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf

0,88155 € je Einwohner der Verbandsmitglieder
und
157,92018 € je Schüler der Verbandsmitglieder

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO
 - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
 - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
 - 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Bergheim, den 04.10.2012

aufgestellt



Thorsten Pfüller
Verwaltungsleiter

festgestellt



Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.12.2012, Aktenzeichen 20/3-15.14.10, erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Verbandsvorsteher/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 11.12.2012



Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin